

## **Vortrag**

### **Streiflichter der Geschichte Buchheims**

1. Ortsgeschichtliche Eckdaten
2. Buchheim: Ein Streitobjekt inmitten von Rechtsansprüchen verschiedener Territorialherren
3. Die Buchheimer und ihr Verhältnis zur Obrigkeit
4. Dorf- und Gemeindeleben im 19. und frühen 20. Jahrhundert im Spiegel der Ortsbereisungsprotokolle

#### **1. Ortsgeschichtliche Eckdaten**

Das Dorf Buchheim ist im Jahre 861 als Puachheim im Rahmen einer Schenkung an das Kloster St. Gallen erstmals urkundlich erwähnt worden. Damals schenkte ein gewisser Plionunc seinen Besitz in „Scherrun“, in den Orten „Purron (Beuron) et in Puachheim et in Fridingen“ an das Kloster St. Gallen. Als Gegenleistung erhielt er die Kirche und zwei Huben zu Merzhausen und eine Hube zu Niederhausen (Freiburger Gegend) gegen Zins. Die Gemarkung war – wie viele Grabhügel beweisen – bereits lange vor der ersten urkundlichen Erwähnung, schon in vorchristlicher, in keltischer Zeit bewohnt. Die Gründung des heutigen Ortes dürfte im 6./7. Jahrhundert durch die Alemannen, vermutlich unter fränkischer Initiative und Oberleitung erfolgt sein. Bei vielen Orten, die auf -heim enden, läßt sich bei der Ortsgründung fränkischer Einfluß nachweisen. Die Franken hatten seit etwa 500 nach Christus die Alemannen in eine lose Abhängigkeit gebracht. Sie versuchten offensichtlich den alemannischen Raum zu beherrschen, indem sie entlang wichtiger Straßenverbindungen fränkisch orientierte und dominierte Dörfer errichteten. Zu diesen wichtigen Straßen zählte beispielsweise die Verbindung von Rottweil nach Tuttlingen durch das Prim- und Faulenbachtal (Rietheim/Weilheim/Balgheim) und die Fortführung dieser Straße nach Osten entlang der Donau Richtung Ulm (Buchheim, Thalheim, Altheim und Holzheim/Holzach). Diesen alten Straßenverbindungen gingen bereits auf Römerstraßen zurück. Auf eine Ortsgründung im 6./7. Jahrhundert weisen merowingerzeitliche Grä-

berfunde in den Gewannen Rüb-Reutenen (südlich des Ortes) und Ulrichswinkel/Allmen (westlich des Dorfes) hin. Die Alemannen legten ihren Toten Beigaben in die Gräber, bei den Männern meistens Waffen, bei den Frauen meistens Schmuck. Entsprechend fanden sich in den Buchheimer Gräbern Riemenzungen, eiserne Beschlägstücke, zwei Schwertköpfe, Ohr- und Fingerringe und zahlreiche Perlen.

Im Mittelalter hatten die Klöster St. Gallen, Beuron, Petershausen und Salem Besitz in Buchheim. Im Jahre 1253 befand sich der Großteil des Ortes im Besitz des Klosters Beuron. Die Schirmvogtei über diese Beuroner Besitzungen und damit auch über Buchheim hatten die Grafen von Zollern inne. Im Jahre 1303 verpfändeten die Grafen von Zollern die Herrschaft Mühlheim, Burg Bronnen und die Vogtei über die Besitzungen des Klosters Beuron (und damit auch Buchheim) an Bischof Heinrich von Konstanz. Im Jahre 1391 verkauften die Grafen von Zollern mit der Herrschaft Mühlheim auch den Ort Buchheim an Konrad von Weitingen. Wenige Jahre später, nämlich anno 1409, verkauften Konrad und Volz von Weitingen die Herrschaft Mühlheim an Friedrich und Engelhard von Enzberg. Die Enzberger hatten nun die Herrschaft Mühlheim und den Ort Buchheim für rund vier Jahrhunderte als Ortsherren inne. Erst Ende des Jahres 1805 – im Rahmen der großen politischen Neuordnung durch Napoleon – endete die enzbergische Herrschaft über Buchheim. Am 7. Dezember 1805 nahmen württembergische Beamte Buchheim offiziell in Besitz und hefteten ein württembergisches Patent und württembergisches Wappen an, um damit die Besitzergreifung zu dokumentieren. Aber nur 11 Tage später, am 18. Dezember, erschien badisches Militär, um ebenfalls von Mühlheim und den dazugehörigen enzbergischen Orten Besitz zu nehmen. Die badischen Soldaten nahmen die württembergischen Wappen und Patente in Mühlheim, Nendingen, Buchheim, Irndorf und im Beuroner Tal ab und brachten stattdessen die badischen Wappen und Patente an. Zwei Wo-

chen später, am 4. Januar 1806, kamen erneut die Württemberger. Der württembergische Oberamtmann Conz aus Tuttlingen erschien mit 40 Mann Infanterie und wechselte erneut die Wappen aus. Für vier Jahre gehörte Buchheim nun zum Königreich Württemberg. Ein Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg vom 2. Oktober 1810 schrieb dann fest, dass Buchheim an das Großherzogtum Baden fiel.

### **Buchheim: ein Streitobjekt inmitten von Rechtsansprüchen verschiedener Territorialherren**

Die Siedlung Buchheim lag im frühen und hohen Mittelalter an der Schnittstelle dreier Grafschaften und damit dreier Gerichtsbezirke. Hier trafen die Hegaugrafschaft (später Landgrafschaft Nellenburg), die Scherragrafschaft (später Grafschaft Hohenberg) und die Grafschaft Sigmaringen zusammen. Und an diesem Schnittpunkt der Grafschafts- und Gerichtsbezirke existierte auch ein sogenannter Asylplatz. Der Wirtschaftsname „Zum freien Stein“ erinnert an diesen, mit einem Stein kenntlich gemachten einstigen Asylplatz. Solche Asylbereiche boten Verfolgten Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff der Verfolger, bis in einem Gerichtsverfahren Recht gesprochen werden konnte. Der Asylplatz ermöglichte die Aufnahme von Sühneverhandlungen oder das königliche Gnadenrecht. Der „freie Stein“ stand – so geht aus einem, von einem Juristen des Kaiserlichen Kammergericht im Jahre 1600 angelegten Gutachten hervor – ursprünglich bei der „oberen Pfarrkirche zu Buchen“. Mit oberer Pfarrkirche ist wohl der „Buchheimer Hans“ (Rest der alten Pfarrkirche) gemeint. Dieser „freie Stein“ soll dann von den Nellenburger Amtsleuten weiter in das Dorf hineinversetzt worden sein.

Ein Teil der Gemarkung Buchheims lag innerhalb der Landgrafschaft Nellenburg. Die nördliche Grenze der Landgrafschaft Nellenburg verlief vom Aichhalderhof am

Witthoh zum Bildstock im Tuttlinger Tal an der Landstraße nach Liptingen, von dort zum Leutenberg, weiter zum Taubsteig (Schnittstelle der Gemarkungen Neuhausen, Nendingen, Fridingen), durch das Fridinger Tal hinauf zum Gründelbuch, weiter nach „Buochen“ in die obere Linde neben der St. Georgskapelle, von hier durch das Dorf zum alten Turm (Buchheimer Hans – das Überbleibsel der alten Kirche), von dort zum Emmelbrunnen bei Worndorf (östlich vom Ort) und von da Richtung Bietingen. Der nellenburgische Beamte Johann Nepomuk Raiser, der 1794 eine Abhandlung über die K.K. Vorderösterreichische Landgrafschaft Nellenburg verfaßte, schrieb folgende Zeilen: „In dem Wirtshause zu Buchen oder Buchheim stossen vier Herrschaften zusammen, nämlich Nellenburg, Sigmaringen, Gutenstein und die Besitzungen des Freiherrn von Enzberg“ (Die Herrschaft Gutenstein wurde aus dem hohenbergischen Gebiet als separater Forstbezirk herausgetrennt). Raiser schreibt dann weiter: „Nellenburg ist nach Inhalt des Kaufbriefs im Jahre 1465 (damals wurde die Landgrafschaft Nellenburg österreichisch) bis zur Linde in Buchheim ... im Besitze der Landeshoheit und übt bis dahin nach den Vorschriften des Hegauischen Vertrags seine hochobrigkeitlichen Rechte aus. Der übrige Teil des Dorfes gehört zur Herrschaft Sigmaringen, die Niedergerichtsbarkeit übt der Freiherr von Enzberg.“ Ein von Raiser erstelltes Tabellarium aller in der Landgrafschaft Nellenburg gelegenen Ortschaften und der jeweiligen Rechtsverhältnisse vermerkt zu Buchheim:

- ein großes Dorf, liegt 1 ½ Stunden vom Kloster Beuron und ist die äußerste Landmarke der Landgrafschaft Nellenburg
- Besitzer: Baron von Enzberg
- Landeshoheit: zum Teil nellenburgisch, zum größten Teil sigmaringisch
- Steuer: ritterschaftlich
- gehört in die Konstanzer Diözese
- Forsthoheit, Jagd, Blutbann und Zoll: sigmaringisch und nellenburgisch.

Sigmaringen spricht das ganze Dorf an, Nellenburg ist aber ... im Besitze dieser Rechte und räumt Sigmaringen nur die Mitjagd und die Hälfte der Forstnutzung ein. Es ist daselbst eine österreichische „Zollstätte“

- Niedergerichtsherr: Baron von Enzberg, zum Teil auch das nellenburgische Landgericht.

Beim Meierhof Gründelbuch, der separat aufgelistet wurde und eine eigenständige Gemarkung bildete, ist unter Landeshoheit „Nellenburg“ und unter Steuer „Steuerfrei“ vermerkt. Forstherrlichkeit, Jagd und Blutbann standen bis Ende des 18. Jahrhunderts Österreich zu. Seit 1786 überließ Österreich diese Rechte dem Kloster Salem. Der Zoll stand Österreich als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg zu. Inhaber der Niedergerichtsbarkeit, also zuständig für die Ortspolizei und die minderschweren Straffälle, war auf Gründelbacher Gemarkung das Kloster Salem.

Die Rechte auf der heutigen Buchheimer Gemarkung waren also geteilt. Die Landeshoheit und die sogenannten hochobrigkeitlichen Rechte wie Blutgerichtsbarkeit (zuständig für schwerere Straftatbestände, wie Mord, Totschlag, Kirchenschändung, Raub), Forsthoheit und Jagd waren zwischen den Grafschaften Sigmaringen und Nellenburg geteilt. Ansprüche auf die hohe Obrigkeit, auf Forst und Jagd in einem Teil der Gemarkung meldete aber auch das Haus Enzberg an, das sich auf einen Vertrag zwischen König Ferdinand und Friedrich von Enzberg im Jahre 1544 berief. Darin war nämlich festgehalten, dass die hohe und forstliche Obrigkeit mit der Jagd südlich der Donau (bis Gründelbuch, von dort nach Buchheim in den „freien Stein“, weiter das lange Tal hinab bis zum „Steigmeier“ (ehem. Steighof) zur Donau bei der alten Beuroner Mühle) den Enzbergern zustehen sollte. Die Niedergerichtsbarkeit war in Buchheim in den Händen der Familie von Enzberg, für Berufungen war das

Landgericht Stockach zuständig, in Gründelbuch war das Kloster Salem Niedgerichtsherr.

Solch verworrene und komplizierte Rechtsverhältnisse verursachten natürlich eine Vielzahl an Streitigkeiten. Im Jahre 1564 ließen die Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg in Stockach einen neuen Zoll im Buchheimer Wirtshaus aufrichten. Hans Rudolf von Enzberg legte hierüber Beschwerde ein. Anfang des 18. Jahrhunderts errichtete Nellenburg erneut einen Zollstock in Buchheim, um eine Zufuhr von Bohnerz zum enzbergischen Schmelzwerk Bronnen zu verhindern. Bereits 1697 hatten die österreichischen Beamten kritisiert, dass Nicolaus von Enzberg auf Buchheimer Gemarkung Erz graben ließ. Enzberg, so das Schreiben der österreichischen Beamten, „untersteht sich in der Buechermer Phann Ärtz graben zu lassen“. Nellenburg protestierte heftig. Das Erzgraben stehe nur dem Hause Österreich als Inhaber der hohen Territorialobrigkeit zu. Um dem Protest Nachhaltigkeit und Wirksamkeit zu verleihen, erschien der nellenburgische Forstmeister mit 40 Mann und nahm den enzbergischen Erzgräbern 3 Wägen mit Erz weg und beschlagnahmte diese. Nellenburg demonstrierte auch seine Zuständigkeit in Sachen Forst und Jagd. Anfang des 17. Jahrhunderts ließ Nellenburg mehrere enzbergische Jäger und Forstknechte gefangen nehmen und nach Stockach in den Arrest führen. Ihnen wurden im „Vorst verübte Exzesse“ vorgeworfen. Mit Exzessen waren Verstöße gegen die österreichisch-nellenburgische Forstobrigkeit gemeint. Die Vorgehensweise der österreichischen Beamten gegen die Enzberger in Sachen Forst und Jagd war kein Einzelfall, Österreich verteidigte hartnäckig seine Rechtsansprüche. Im Jahre 1773 sah sich Baron von Enzberg zu einer Beschwerde beim Oberamt Stockach veranlaßt. Seine Untertanen zu Buchheim hatten im „verbannten“, d.h. für Waldweide nicht zugänglichen Auben-Kräuterhau „gefrazt und gegrast“, d.h. das Vieh weiden lassen und Gras

und Laubstreu gewonnen. Hierfür hatte Enzberg der Gemeinde und den betroffenen Bürgern beträchtliche Geldbußen erteilt. Darauf meldete sich auch das Oberamt in Stockach zu Wort und machte deutlich, dass Nellenburg die Forsthoheit zustehe und die Geldbußen der „Forstfrevler“ an Enzberg nicht korrekt seien. Letztendlich profitierten die Buchheimer Untertanen aus derartigen Zwistigkeiten über rechtliche Zuständigkeiten der Herrschaften.

Ein weiteres Beispiel für die Differenzen um Rechtsansprüche ist der sogenannte „Käs-Spann“ in den Jahren 1591 und 1592. Kallenberg bildete wie Gründelbuch ebenfalls eine Sondergemarkung, sie war Bestandteil der Herrschaft Kallenberg, zu der die Orte Nusplingen, Obernheim, Dormettingen und Erlaheim gehörten. Von 1401-1695 waren die Truchsessen von Waldburg Inhaber des österreichischen Lehens der Herrschaft Kallenberg zum „Käs-Spann“. Der Schäfer auf dem Kallenberg weigerte sich, den Nellenburgern den sogenannten „Forstkäse“ zu entrichten. Daraufhin erschien der nellenburgische Forstmeister Gassner von Liptingen auf den Kallenberg, holte den Schäfer aus seiner Hirt und nahm ihm die vier besten Hammel aus seiner Herde weg. Dies löste natürlich den Protest der waldburgischen Beamten aus. Waldburg argumentierte: Es habe als Inhaber des österreichischen Lehens Kallenberg die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit inne. Zudem sei bei der Wegnahme der Hammel nicht nur der nellenburgische, sondern auch der zimmerische Forstmeister anwesend gewesen und er habe da gar nichts zu suchen. Die Käsabgabe, so argumentierte Nellenburg, sei eine Leistung an die Obrigkeit von wegen der Schäferhunde und jährlich sei der Schäfer forsthalber einen Käs schuldig. Die Käsabgabe war also offensichtlich ein Ersatz für früher erteilte Weiderechte im herrschaftlichen Forst. Der Käs-Spann zog sich den Archivalien zufolge übrigens bis zum Jahre 1600 hin. Bereits rund 40 Jahre vor diesem „Käs-Spann“ hatte es ebenfalls einen größeren

Zwischenfall gegeben. Der nellenburgische Forstmeister hatte nämlich dem kallenbergischen Schäfer durch ein „Achselbein“ geschossen – allerdings nicht des Forstkäses halber, wie es in den Akten heißt, sondern der Hunde halber – , wohl weil der Schäfer seine Hunde frei laufen ließ. Damit habe der nellenburgische Forstmeister, so Waldburg, die Juristktion der Waldburger verletzt. Seit dem 16. Jahrhundert versuchte das Haus Enzberg die Hochgerichtsbarkeit in Buchheim auszuüben. Es fand aber in Nellenburg und Sigmaringen starke Gegner, die ihre Rechte hart verteidigten, sei es vor dem Kammergericht, sei es durch pure Machtdemonstration, bspw. indem der nellenburgische Forstmeister mit seinen Jägern bei einem Streit um die Zuständigkeit in einem Rechtsbruch ganz einfach in Buchheim erschienen (aus enzbergischer Sichtweise „einen Einfall“ in das Dorf machte), die Delinquenten verhaftete und ins Gefängnis nach Stockach überführte. In anderen Fällen behielt Enzberg die Oberhand bzw. war schneller, so 1603 im Falle des Abführens einer vermeintlichen Hexe zum Verhör und 1604 im Falle eines in Buchheim erstochen aufgefundenen Sackpfeifers (der wohl Selbstmord begangen hatte) und dessen Leiche nach Mühlheim gebracht worden war. Hier blieb Nellenburg nur noch die Möglichkeit zu protestieren. Buchheim bietet den absonderlichen Fall, daß hier in Sachen Hochgerichtsbarkeit derjenige der drei Herren (Nellenburg, Sigmaringen und Enzberg) den Fall an sich zog, der am schnellsten am Tatort war.

### **Die Buchheimer und das Verhältnis zu ihrer Obrigkeit**

Als Untertanen waren die Buchheimer zu einer Vielzahl von Abgaben und Diensten gegenüber ihrer Herrschaft verpflichtet. So war von jedem „Rauch“ (Herdstelle) der Rauchhaber in Form von zwei Simri Haber jährlich zu leisten. Die Vogtrechtsabgabe belief sich auf ein Viertel Vesen. Desweiteren mußte jeder Haushalt eine Herbsthenne oder stattdessen zwölf Kreuzer und eine Fastnachtshenne entrichten. Die mit ei-

nem Pflug- und Zugtiergespann ausgestatteten Bauern entrichteten statt der früher geleisteten Pflugfronen das sogenannte Mähnegeld. Beim Wegzug aus der Herrschaft mußte eine Abzugssteuer von 10% auf das mitgenommene Vermögen entrichtet werden. Auf fast allen Feldern lastete das sogenannte Zehnte, d.h. die zehnte Garbe des Ertrags der Äcker. Das Zehntrecht stand der fürstlichen Herrschaft Sigma- ringen und dem örtlichen Pfarrer zu. Die Buchheimer waren ihrer Herrschaft zu Fron- diensten verpflichtet. Dies konnten Jagdfronen wie Treiberdienste, Baufronen bei herrschaftlichen Gebäuden und Pflug- und Handfronen auf herrschaftlichen Äckern und Wiesen sein. So mußten die Buchheimer in den Jahren 1614 ff. Baufronen zum Bau der Stadtmühle Mühlheim leisten. 1727 wurden sie dort zur Reparatur am Mühl- kanal herangezogen. 1769 leisteten die Buchheimer 369 Fuhren zum Bau der herr- schaftlichen Zehntscheuer in Mühlheim und 1802 wurden sie mit Fuhrdiensten zu Mauerarbeiten am Schloßbrunnen verpflichtet.

Das Verhältnis der Buchheimer zu ihrer Herrschaft war nicht immer ein spannungs- freies. Einen ersten Hinweis auf Konflikte mit der Herrschaft finden wir im Bauern- krieg 1525. In der Chronik der Grafen von Zimmern finden wir folgende Zeilen: „In- des, als das ganz Landt uf war, kamen die enzbergischen Pauern mit andere für Mösskirch, do wardt in der Stadt gerathschlagt, ob si bei irer Herrschaft bleiben oder die Pauern einlassen wellten.“ Bauern aus dem Territorium der Herrschaft Enzberg- Mühlheim zogen damals vor die Stadt Meßkirch und forderten deren Bürger auf, die Tore zu öffnen. Die Mehrheit der Meßkircher plädierte dafür, die aufrührerischen Bauern einzulassen. Die Bauern richteten allerdings in der Stadt keinen Schaden an und zogen bereits am nächsten Tag weiter. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzu- nehmen, dass bei diesem Zug der aufständischen enzbergischen Bauern nach Meß- kirch auch die in der Nähe wohnenden Buchheimer sich rege beteiligten. Im Jahre

1571, als es zu Spannungen zwischen dem Kloster Beuron und den Schutzbögen des Klosters, den Enzbergern, kam, beteiligten sich auch die Buchheimer an einem Affront gegen das Kloster und die Klosterinsassen. Hans Rudolf der II. und sein Sohn Friederich von Enzberg bewaffneten Bürger und Bauern von Mühlheim, Buchheim und Irndorf. Diese fielen in das Kloster ein, nahmen Keller- und Kastenschlüssel an sich und taten sich sechs Tage lang an den Schätzen des Klosters gütlich. Zudem knebelten sie den Propst Vitus Hainzmann und schleppten ihn nach Mühlheim.

Im Jahre 1694 entstand ein Streit zwischen den Enzbergern und den Buchheimern, der sich über rund 14 Jahre hinwegzog. 1694 beschwerten sich die enzbergischen Flecken Buchheim und Irndorf wegen verschiedenster Punkte gegen ihre Herrschaft, unter anderem wegen zu starker Frondienstbelastung und wegen des Weidgangs der herrschaftlichen Schafe. Die Klagepunkte der Buchheimer und Irndorfer lauteten, dass Nikolaus Friedrich von Enzberg wider alten Vertrags

- a) den Untertanen mehrere Frondienste aufgebürdet habe
- b) allerhand Neuerungen eingeführt habe
- c) das „ius pascendi“ durch Einschlagung von 200-500 herrschaftlichen Schafen verletzt habe.

Die Buchheimer verweigerten Dienste und Abgaben. Die Herrschaft Enzberg wiederum reagierte hart, nämlich mit der Veranlassung der militärischen Exekution: Rund 60 Soldaten wurden in das Dorf Buchheim einquartiert, nahmen dort zudem Plünderungen vor und verübten allerlei Gewalt. Zudem wurden 16 Gemeindsmänner gefänglich nach Meersburg abgeführt. Den Buchheimern entstanden durch diese militärische Exekution natürlich hohe Kosten. Es ging um immerhin 1440 Gulden: für die damalige Zeit eine stattliche Summe. Die Buchheimer forderten die Erstattung der Kosten für diese unberechtigte und überharte Maßnahme. Das freie kaiserliche

Landgericht in Altdorf (Weingarten) gab den Buchheimern im Jahre 1706 schließlich recht. Der Baron von Enzberg müsse der Gemeinde die entstandenen Kosten bezahlen. Doch es kam nicht sofort zum Vollzug des Urteils. Noch im Jahre 1708 beschwerte sich die Gemeinde Buchheim, sie habe nun über zwölf Jahre „Trangsaalen, unzählbare attentaten und friedbrüchige militärische Ecekutiones und Blünderungen erlitten und ausgestanden“. Aus den Akten ist nicht ganz ersichtlich, ob die Gemeinde das Geld von den Enzbergern schließlich erhalten hat. Das freie kaiserliche Landgericht wurde allerdings angewiesen, das nellenburgische Oberamt Stockach zu beauftragen, diese Kosten einzutreiben.

Einige Jahrzehnte später, 1737, kam es erneut zu Differenzen. Die Stadtmühle in Mühlheim wurde durch Hochwasser zerstört, die Herrschaft Enzberg forderte nun „Ehren-Fuhren“, d.h. Fuhrfronen zum Transport von Baumaterial. Die Buchheimer und Irndorfer, die offenbar immer noch aufgrund der früheren Streitigkeiten erzürnt waren, lehnten ab und weigerten sich. Und als 1779 Baron Franz von Enzberg heiratete und sich die Vertreter der enzbergischen Gemeinden über ein Geschenk für ihren Herrn anlässlich der Hochzeit besprachen, ließen zwei Gemeinden nichts von sich hören. Hierzu gehörte Böttingen und natürlich Buchheim. Und 1787 erfahren wir wiederum aus den Archivalien, daß sich die Gemeinden Nendingen, Irndorf und Buchheim über die zu hohe Last an Hand- und Fuhrfronen für Enzberg beschwerten. Die Buchheimer verweigerten die Frondienste, worauf Enzberg den Buchheimer Bürgermeister Schiele in Arrest nehmen ließ und vor dem Kaiserl. Geheimen Reichshofrat den Anspruch auf Frondienste erfolgreich einklagte.

## **Dorf- und Gemeindeleben im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts**

### **im Spiegel der Ortsbereisungsprotokolle**

#### **Gemeindevverwaltung**

Zum obersten Repräsentanten des Orts, zum Bürgermeister, vermerkt das Ortsbereisungsprotokoll von 1906 Positives: „Bürgermeister Adalbert Hermann, seit 1895 Bürgermeister und vorher bereits zwölf Jahre Gemeinderat, ist einer der tüchtigsten Bürgermeister im ganzen Bezirk und eifrig auf Erfüllung seiner Amtspflichten bedacht. Er genießt in der Gemeinde uneingeschränktes Vertrauen und Hochachtung.“ Weniger positiv hingegen waren die Vermerke zu den Gemeindediensten. Im Jahre 1896 heißt es: „Der Polizeidiener Eduard Hermann macht einen etwas lahmen und allzu gutmütigen Eindruck. Er hat wenig Anzeigen in seinem Tagebuch.“ Noch vernichtender fallen die Urteile über die Gemeindedienste im Jahre 1908 aus: „Der Feldhüter Josef Buhl ist bereits 74 Jahre alt und recht gebrechlich. Er kann nicht mehr recht laufen und hört auch nichts.“ Das Bezirksamt schlug die baldige Ersetzung durch eine geeignete Person vor. Kritisiert wurde auch der Polizeidiener Franz Schwab, gegen den vor einiger Zeit eine Arreststrafe von 24 Stunden ausgesprochen werden mußte, da er sich in einer Wirtschaft dermaßen betrank, daß er am anderen morgen in unbeschreiblichem Zustand unter dem Tische liegend aufgefunden wurde. Und auch der Farrenhalter bekam sein Fett ab: „Der gegenwärtige Farrenhalter ... ist eine gänzlich unbrauchbare Persönlichkeit, die tunlichst bald von ihrem Dienst entfernt werden sollte“.

#### **Öffentliche Ruhe und Ordnung**

Dem Protokoll von 1896 zufolge wurde bei der Ortsbereisung „über Zigeuner lebhaftere Klage geführt und erwähnt, das kürzlich eine Herde von 15 Wagen durch den Ort zog und überlästigerweise bettelte“. Desweiteren ist vermerkt, daß sehr viele Anzeigen im

Ort vorkamen wegen Geflügelschadens. Der Bürgermeister wurde angewiesen, zur Vermeidung dieses Schadens anzuordnen, daß das Geflügel zu gewissen Zeiten eingesperrt gehalten werden müsse. Im Ortsbereisungsprotokoll von 1906 heißt es: „In der Gemeinde herrscht, abgesehen von den Wahlzeiten, Ruhe und Einigkeit“ ... die Feldhut wird gut besorgt.

### **Öffentliche Reinlichkeit**

Im Protokoll von 1903 ist zu lesen: „Leider muß man überhaupt die Wahrnehmung machen, daß der Sinn für Sauberkeit und Reinlichkeit bis jetzt durch die Wasserversorgung (gemeint ist die Heubergwasserversorgung rechts der Donau) nicht gehoben worden ist. Einige Jauchestätten und Dunglegen seien in mangelhafter Verwahrung, so daß die Jauche in die Rinnen fließt.“

### **Wasserversorgung**

Bei der Ortsbereisung von 1885 vermerkten die Beamten des Bezirksamts Meßkirch: „Es gibt hier sechs öffentliche Brunnen, die gutes Wasser liefern. Doch gerade kurz nachdem die Ortsbereisung durchgeführt wurde, kam es zu einem sehr großen Wassermangel in Buchheim, wie schon in den Jahren zuvor (1868 mußte Wasser über große Strecken herbeigeführt werden)“. In der Ortsbereisung von 1896 heißt es: „Die damaligen Wasserversorgungsverhältnisse sind leidlich, in wasserreichen Jahren genügen die Brunnen, in trockenen Jahren herrscht Wassermangel. So mußte im Jahre 1895 das Wasserführen in Fässern beim Gemeindebrunnen am Wirtshaus „Zum Freien Stein“ durch das Bürgermeisterramt verboten werden ... Die Wasserabgabe mußte im gleichen Jahr durch Wachen kontrolliert und geleitet werden.“ Die Engpässe in der Trinkwasserversorgung veranlaßte die Gemeinde Buchheim zusammen mit anderen Gemeinden auf dem Heuberg, im Jahre 1898 eine Versamm-

lung zur Gründung der Heubergwasserversorgung rechts der Donau einzuberufen. Sie gründeten einen Verband, dem die Talmühle bei Langenbrunn überlassen wurde. Dort wurde eine Pumpstation errichtet, die die Heuberggemeinden mit Wasser versorgte. Die Heubergwasserversorgung rechts der Donau brachte eine enorme Verbesserung der Trinkwasserversorgung. Entsprechend heißt es im Ortsbereisungsprotokoll von 1906: „Die Gemeinde Buchheim erfreut sich des Anschlusses an die Heubergwasserversorgung rechts der Donau“.

### **Schule**

Im Protokoll von 1887 ist vermerkt: „Bei 160 Schulkindern hat die Gemeinde einen Hauptlehrer (August Maier) und einen Unterlehrer (Karl Fehrenbach)“. Einige Jahre später sind im Protokoll folgende kritische Zeilen vermerkt: „Unter den Schülern befinden sich etwa sechs völlig ausgewachsene Burschen, welche die halbe Zeit des Jahres in württembergischen und hohenzollerischen Gemeinden sich als Dienstboten verdingen und selbstverständlich hierbei ihre Schulausbildung vernachlässigen“.

### **Wirtschaftliche Lage/Erwerbslage**

Im Protokoll von 1885 heißt es: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindebürger sind befriedigend“. Im Protokoll des Jahres 1900 steht vermerkt: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen sind einfache, neben der Landwirtschaft sind nur die notwendigsten Gewerbe vertreten. Und im Ortsbereisungsprotokoll von 1906 liest man: „Die einzige Quelle für die Einwohner bildet die Landwirtschaft und die Viehzucht ... Die Gemeinde hat die gewöhnlichen, für die Bedürfnisse einer Landgemeinde genügenden Handwerksbetriebe, auch eine Schlächterei und vier Wirtschaften. Der Ort wird durch auswärtige Hausierer häufig besucht. Industrie wird keine mehr betrieben, seitdem vor sechs Jahren die Seidenweberei einging“.

Das textile Heimgewerbe bot auch in Buchheim im 19. Jahrhundert einigen Haushalten vor allem Frauen und Kindern – etwas Einkünftermöglichkeiten, die jedoch Ende des 19. Jahrhunderts verloren gingen. Zur Landwirtschaft ist vermerkt: „Gebaut werden in Buchheim hauptsächlich Getreide und Futtergewächse. Obstbau wird nicht rationell getrieben. Die Bäume sollen sich alle die erst 6-8 Jahre gut entwickeln und nach dieser Zeit zu kränkeln anfangen. Ein Obstbaumwart ist vorhanden, derselbe wurde in Karlsruhe ausgebildet. Die Viehzucht stand in Buchheim früher auf einer höheren Stufe als heute (kritisiert wurde die Qualität des Rindviehs). Die Schweinezucht findet bei den Landwirten nicht den Anklang, wie es zu wünschen wäre. Die Pferdezucht wird im Verhältnis zu dem Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe in Buchheim fleißig betrieben.“ Einige Jahre später hört sich die Gesamteinschätzung der wirtschaftlichen Lage der Bewohner nicht mehr ganz so positiv an: „Die Gemeinde Buchheim gehört zu den höchstgelegenen Ortschaften des Bezirks und bietet dasselbe wenig erfreuliche Bild, wie die Mehrzahl der Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch ... ist die ökonomische Lage der Einwohner eine recht gedrückte. Auch nur mäßiger Wohlstand ist nirgends vorhanden.“

Noch einige Informationen zur Gemeinde und zum Bürgerrecht.

Die Gemeinde war an Liegenschaften recht begütert. Sie besaß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 321 Morgen Allmende sowie 821 Jauchert Gemeindewald (339 ha). Jeder Bürger Buchheims erhielt als Bürgergabholz zwei Klafter Holz und 50 Reiswellen. Wer sich in das Bürgerrecht und in Bürgernutzen (Nutzung der Allmende) einkaufen wollte, mußte ein Einkaufsgeld bezahlen. 1829 betrug dies für eine männliche Person 30 Gulden, für eine weibliche Person 15 Gulden. 1833 wurde das Bürgereinkaufsgeld auf 104 fl. 42 Kreuzer erhöht, 1844 aber wieder wegen kleinerer Allmendlose auf 83 Gulden reduziert. 1833 durfte jeder berechnigte Bürger zwei Jau-

chert, drei Vierling, 76 Ruten Allmendgut für sich nutzen. Über die Bürgerannahme entschied der Gemeinderat. Der Gemeinderat entschied aber nicht nur über die Verleihung des Bürgerrechts, damit gekoppelt war auch der sogenannte Heiratskonsens. Wenn ein bestimmtes Mindestvermögen (das badische Bürgerrechtsgesetz verlangte Mitte des 19. Jahrhunderts 500 fl) nicht vorhanden war, versagte die Gemeinde die Bürgerannahme. 1835 wollte sich der hiesige Bürgersohn Matthäus Fritz mit der Katharina Mühlherr aus Schwandorf nach Buchheim verehelichen. Gemeinderat und Bürgerausschuß verweigerten jedoch die Verehelichung, weil er keine eigene Wohnung besitze und sie sich über das gesetzliche Vermögen nicht gehörig ausgewiesen habe. Neben dem vorhandenen Mindestvermögen und einem Nahrungsstand waren ein guter Leumund und die Bezahlung des Bürgereinkaufsgeldes Voraussetzungen für die Zustimmung zur Heirat. Der hiesige Bürgersohn Johannes Hermann und die ledige Franziska Kronenthaler von Gutenstein erhielten im Jahre 1836 die Zustimmung zur Bürgerannahme und zur Heirat, da sie sich über ihre Sittlichkeit gehörig ausgewiesen hatten und das Bürgereinkaufsgeld bezahlt hatten. Ignaz Hermann, der Elisabeth Merk von Meßkirch heiraten und das Bürgerrecht erhalten wollte, erhielt 1863 hingegen einen negativen Bescheid. Der Grund: Ignaz Hermann besaß kein Vermögen, die Braut besaß nur 100 fl: zu wenig für Bürgerannahme und Heiratskonsens. Den Heiratskonsens erhielten hingegen im Jahre 1855 Waldburga Schiele von Gründelbuch und Kresenzia Schiele ebenfalls vom Gründelbuch. Ihnen bescheinigte die Gemeinde Münchhöf, denn dorthin gehörte Gründelbuch noch bis 1882, daß sie ein Vermögen von 1.800 fl bzw. 2.074 fl hatten. Desweiteren bestätigte der Münchhöfer Gemeinderat der Waldburga Schiele, daß dieselbe einen guten Leumund besitze, und der Kresenzia Schiele, daß sie sogar einen sehr guten Leumund und „bezüglich ihrer bisherigen Aufführung alles Lob verdient hat“. Ein solch guter Leumund wurde allerdings nicht allen ausgestellt, im Gegenteil Max Zwick und Theresia Zwick

begegnen uns in der Akte „Bekämpfung der Unsittlichkeit“. Sie verstießen wegen unehelichen Zusammenlebens gegen die Norm. Das Bürgermeisteramt eröffnete den beiden, daß das Bezirksamt Meßkirch eine Haftstrafe von je einer Woche gegen sie ausspreche, falls sie sich nicht sofort trennen würden und zukünftig auch getrennt bleiben würden.